

des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs vom Bezirkstag bestätigt.

V.

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Eie Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

**Koordinierungs- und
Kontrollstelle für die Arbeit
Der Ministerpräsident der Verwaltungsorgane**
Grote wohl Eggerath
Staatssekretär

**Ordnung
für den Aufbau und die Arbeitsweise
der staatlichen Organe der Kreise.**

Vom 24. Juli 1952

Auf Grund § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 ; über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) erläßt der Ministerrat folgende Ordnung:

I.

Organe und Aufgaben

(1) Die Organe der Staatsgewalt des Kreises sind:

- a) der Kreistag,
- b) der Rat des Kreises.

(2) Die Organe der Staatsgewalt des Kreises leiten auf ihrem Territorium den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau, gewährleisten die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, sichern die Durchführung der Gesetze, schützen die Rechte der Bürger, bestätigen den Haushaltsplan und entscheiden andere Angelegenheiten des Kreises.

(3) Sie regeln nicht nur Angelegenheiten von Kreisbedeutung, sondern beteiligen sich an der Lösung aller staatlichen Angelegenheiten auf der Grundlage der von den übergeordneten Organen der Staatsgewalt erlassenen Gesetze und beschlossenen Maßnahmen.

II.

Der Kreistag

a) Zusammensetzung und Funktionen

(1) Der Kreistag ist das oberste Organ der Staatsgewalt im Kreise. Er besteht aus den Abgeordneten des Volkes.

(2) Die Zahl der Abgeordneten des Kreistages bestimmt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 (GBl. S. 743).

(3) Bis zur Neuwahl des Kreistages setzt sich dieser zusammen:

- a) aus bisherigen Abgeordneten der Kreistage,
- b) aus den von den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland des Kreises benannten Abgeordneten.

(4) Der Kreistag tritt bei vorliegender Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal in zwei Monaten, zusammen.

(5) Die erste Sitzung des Kreistages wird durch den ältesten Abgeordneten eröffnet. Nach der Eröffnung wählt der Kreistag aus seiner Mitte den Tagungsvorsitzenden und 2 Stellvertreter. Diese werden bei jeder Tagung neu gewählt.

(6) Die Beschlüsse des Kreistages sind verbindlich für alle Organe der Staatsgewalt, die dem Kreistag unterstehen.

(7) Die Beschlüsse des Kreistages können vom Bezirkstag aufgehoben werden. Der Rat des Bezirkes kann die Durchführung der Beschlüsse des Kreistages vorläufig aussetzen.

b) Die Abgeordneten

(8) Die Abgeordneten sind ihren Wählern verantwortlich und unterstehen ihrer Kontrolle. Die Wähler sind berechtigt, die Abgeordneten abzuberufen.

(9) Die Abgeordneten haben die besondere Aufgabe, der Bevölkerung die Gesetze und Maßnahmen der Staatsgewalt zu erläutern und eine ständige, enge Verbindung mit ihren Wählern zu pflegen.

(10) Die Abgeordneten sind insbesondere verpflichtet, Sprechstunden in den Aufklärungslokalen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland abzuhalten, in denen die Werktätigen ihre Wünsche, Beschwerden und Vorschläge unterbreiten.

c) Die ständigen Kommissionen

(11) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte ständige Kommissionen für folgende Arbeitsgebiete:

1. Haushalt,
2. Landwirtschaft und ländliches Bauwesen,
3. Gesundheitswesen und Sozialfürsorge,
4. Volksbildung und kulturelle Massenarbeit,
5. Handel und Versorgung,
6. örtliche Industrie, Kommunalwirtschaft und Wohnungswesen,
7. örtliche Volkspolizei und Justiz.

Soweit die Notwendigkeit besteht, sind für weitere Arbeitsgebiete gleichfalls ständige Kommissionen zu bilden.

(12) Die ständigen Kommissionen sind Organe des Kreistages. Sie haben dem Kreistag bei der Durchführung der ihm obliegenden Angelegenheiten Unterstützung zu gewähren. Ihre besondere Aufgabe ist die Heranziehung breiter Kreise der Bevölkerung zur Mitwirkung an der Durchführung staatlicher Aufgaben. Die ständigen Kommissionen sichern die enge Verbindung der Arbeit des Kreistages mit der Bevölkerung und fördern die Festigung und Entwicklung der staatlichen Ordnung. Sie unterstützen die Arbeit des Rates und arbeiten mit an der Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages und des Rates unter Berücksichtigung der Wünsche, Beschwerden, Vorschläge und Hinweise der Bevölkerung.

(13) Die ständigen Kommissionen bestehen aus mindestens 5 Mitgliedern, die in der Regel Abgeordnete des Kreistages sein müssen. Die Vorsitzenden werden vom Kreistag bestimmt. Jede Kommission wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär.